

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Furth i. Wald vom 23.01.1990

ERLÄUTERUNGEN:

Die Stadt Furth i. Wald verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan vom 14.11.1977.

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich der Böhmerstraße (Bundesstraße 20) geändert. Betroffen sind die Fl.-Nrn. 1/23, 1466 (Teilfläche), 1472 -1474, 1487 - 1495 der Gemarkung Furth i. Wald.

Im geltenden Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Diese Flächen werden nunmehr als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. In diesem Gewerbegebiet ist die Errichtung eines LKW-Parkplatzes, von Verkaufsgeschäften, Kraftfahrzeug- und Lastkraftfahrzeugwerkstätten und sonstigen Gewerbegebieten geplant. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Böhmerstraße (Bundesstraße 20).

Die Änderung wird wie folgt begründet:
Durch den stark gestiegenen grenzüberschreitenden Verkehr am Grenzübergang Furth i. Wald, Schafberg - Folmava (CSFR) ist die Errichtung eines LKW-Terminals mit den entsprechenden Einrichtungen wie Parkplatz, Geschäfte und Werkstätten erforderlich. Auch ist die Neuerschließung von Gewerbeflächen geboten.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist sichergestellt.

Das Deckblatt 2 zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan "Böhmerstraße" in das Genehmigungsverfahren gebracht.

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes werden ausreichende und geeignete Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen.

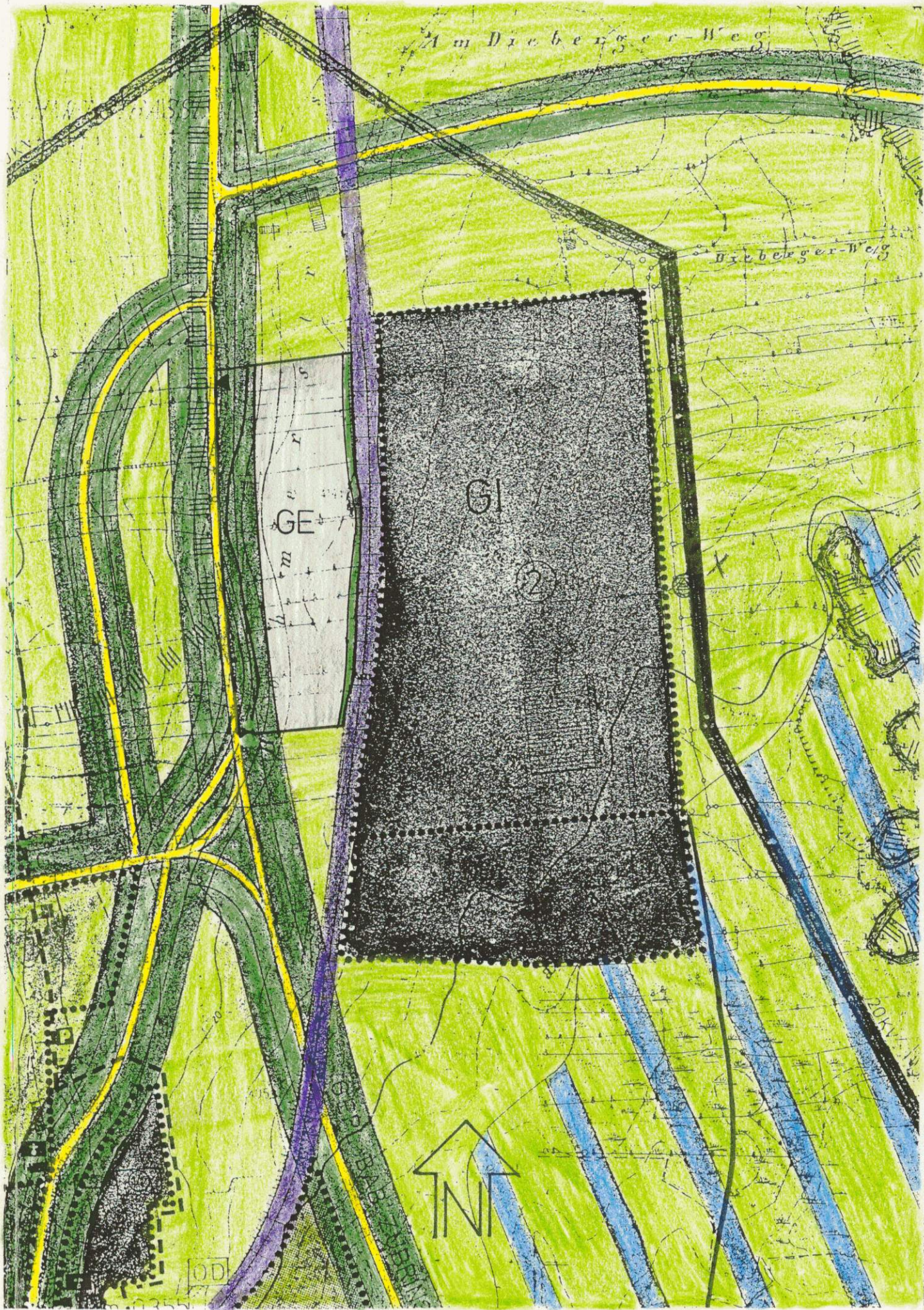
Zeichenerklärung:

- GE

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO
- GI

Industriegebiete nach § 9 BauNVO
- Bahnanlagen
- Grünfläche mit Bäumen und Büschen
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bauverbots- und Baubeschränkungsstreifen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Anbindungsstelle an die B 20

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN -
FORTSCHREIBUNG M=1:5000



VERFAHRENSVERMERKE:

1. Stadtratsbeschluß über die Einleitung der Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes

23. Jan. 1990
2. Öffentliche Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses

7. März 1990
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 4 BauGB

5. März 1990
7. März 1990
4. Stadtratsbeschluß über die Billigung der Änderung und über die Anordnung der Auslegung

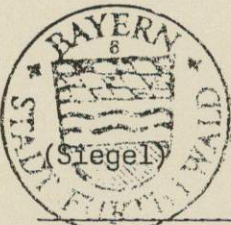
12. Juli 1990
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

17. Aug. 1990
6. Öffentliche Auslegung der Änderung einschließlich Erläuterung

27. Aug. 1990 - 28. Sep. 1990
7. Stadtratsbeschluß über die Verabschiedung des geänderten Flächennutzungsplanes

4. Dez. 1990
- Furth i. Wald,

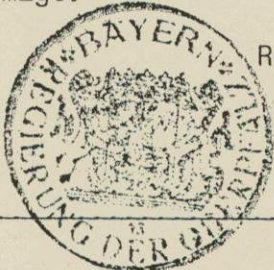
23. Mai 1991



STADT FURTH I. WALD
Macho
1. Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Regierung der Oberpfalz hat die Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) mit Bescheid vom 7.8.1991 Nr. 42-1621 CHA 8-1 gemäß § 6 BauGB genehmigt.



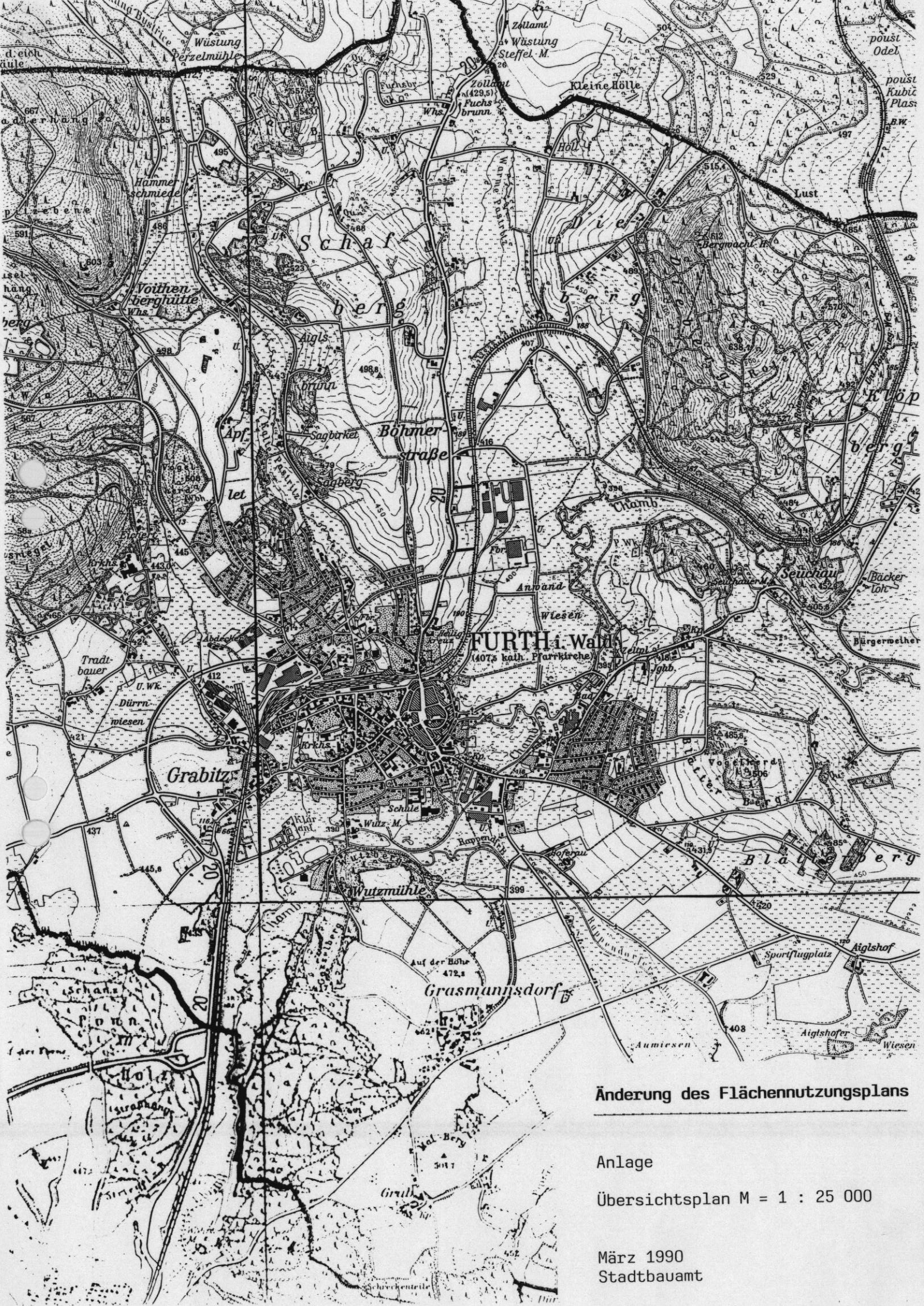
Regensburg, 7.8.1991
Fröschl
Bauberrat

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) wurde am 19. Sep. 1991 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan mit Deckblatt und Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr. 41 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Furth i. Wald, 19. Sep. 1991
STADT FURTH I. WALD
Macho
1. Bürgermeister



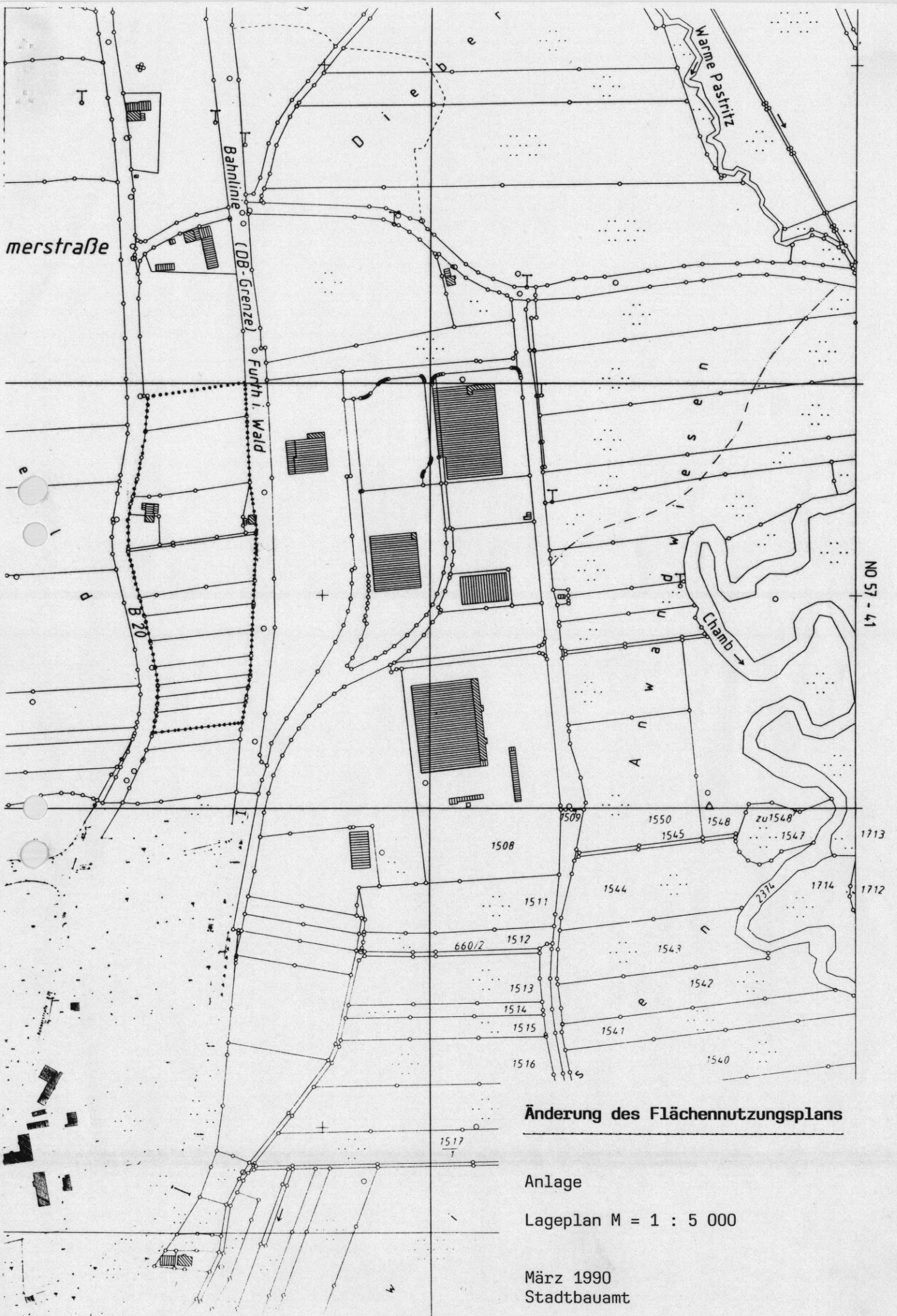


Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage

Übersichtsplan M = 1 : 25 000

März 1990
Stadtbauamt



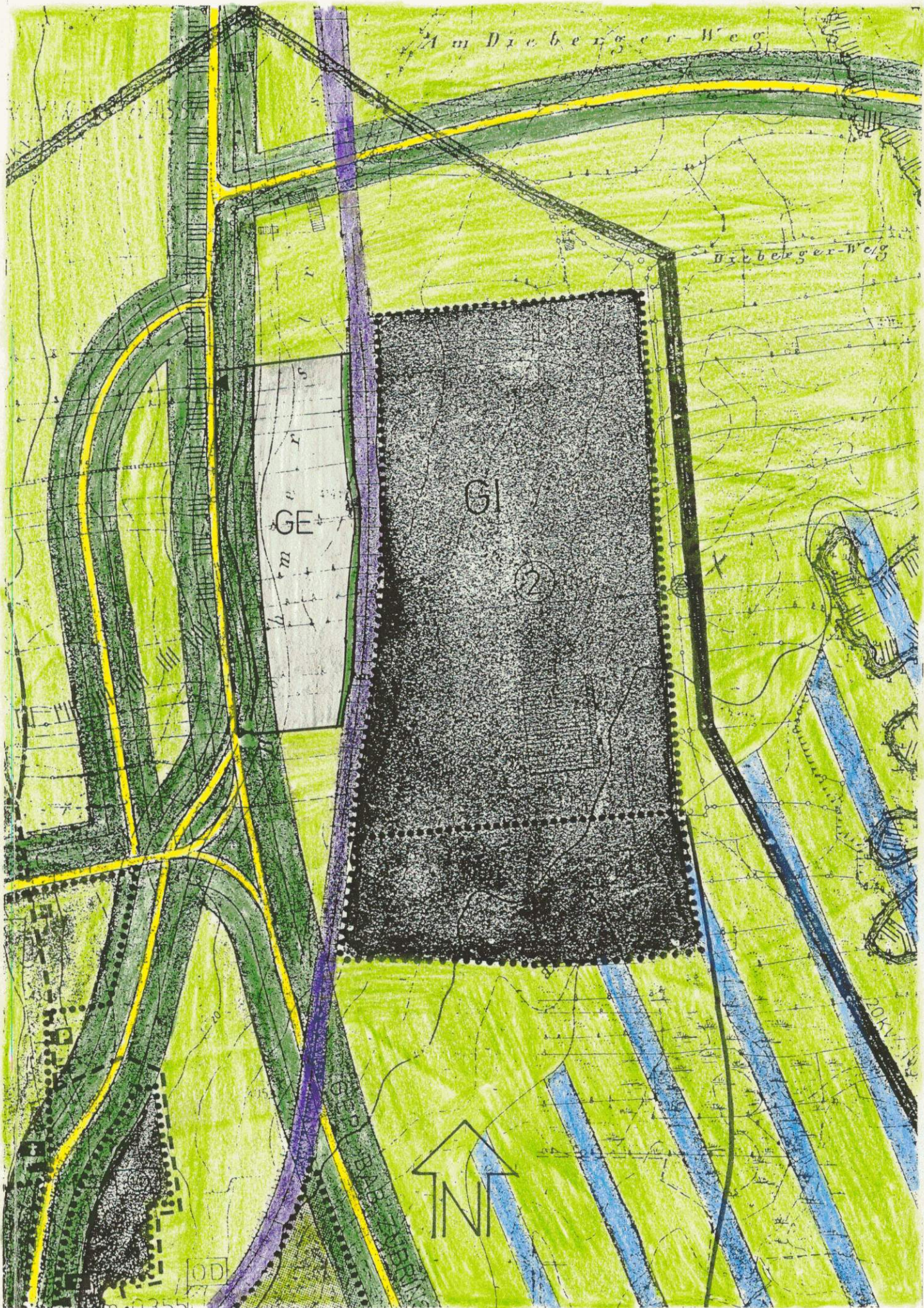
Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage

Lageplan M = 1 : 5 000

März 1990
Stadtbauamt

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - FORTSCHREIBUNG M=1:5000



ERLÄUTERUNGEN:

Die Stadt Furth i. Wald verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan vom 14.11.1977.

Der Flächennutzungsplan wird im Bereich der Böhmerstraße (Bundesstraße 20) geändert. Betroffen sind die Fl.-Nrn. 1/23, 1466 (Teilfläche), 1472 -1474, 1487 - 1495 der Gemarkung Furth i. Wald.

Im geltenden Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Diese Flächen werden nunmehr als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. In diesem Gewerbegebiet ist die Errichtung eines LKW-Parkplatzes, von Verkaufsgeschäften, Kraftfahrzeug- und Lastkraftfahrzeugwerkstätten und sonstigen Gewerbegebieten geplant.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Böhmerstraße (Bundesstraße 20).

Die Änderung wird wie folgt begründet:

Durch den stark gestiegenen grenzüberschreitenden Verkehr am Grenzübergang Furth i. Wald, Schafberg - Folmava (CSFR) ist die Errichtung eines LKW-Terminals mit den entsprechenden Einrichtungen wie Parkplatz, Geschäfte und Werkstätten erforderlich. Auch ist die Neuerschließung von Gewerbeflächen geboten.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist sichergestellt.

Das Deckblatt 2 zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan "Böhmerstraße" in das Genehmigungsverfahren gebracht.

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes werden ausreichende und geeignete Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen.

Z e i c h e n e r k l ä r u n g :

GE

Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO

GI

Industriegebiete nach § 9 BauNVO

Bahnanlagen

Grünfläche mit Bäumen und Büschen

Überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Bauverbots- und Baubeschränkungsstreifen

Flächen für die Landwirtschaft



Anbindungsstelle an die B 20

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Stadtratsbeschluß über die Einleitung der Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes 23. Jan. 1990
2. Öffentliche Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses 7. März 1990
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 4 BauGB 5. März 1990
..... 7. März 1990
4. Stadtratsbeschluß über die Billigung der Änderung und über die Anordnung der Auslegung 12. Juli 1990
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung 17. Aug. 1990
6. Öffentliche Auslegung der Änderung einschließlich Erläuterung 27. Aug. 1990 - 28. Sep. 1990
7. Stadtratsbeschluß über die Verabschiedung des geänderten Flächennutzungsplanes 4. Dez. 1990

23. Mai 1991

Furth i. Wald,

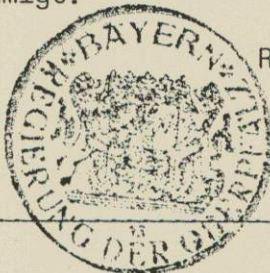
STADT FURTH I. WALD

Macho
1. Bürgermeister



GENEHMIGUNG

Die Regierung der Oberpfalz hat die Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) mit Bescheid vom ... 7.8.1991 ... Nr. 42-1621 CHA 8-1 gemäß § 6 BauGB genehmigt.



Regensburg, 7.8.1991

Fröschl
Bauberrat

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 2) wurde am 19. Sep. 1991 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan mit Deckblatt und Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr. 41 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

19. Sep. 1991

Furth i. Wald,

STADT FURTH I. WALD

Macho
1. Bürgermeister

